

SATZUNG DES BLLV FÜR DEN KREISVERBAND ALTÖTTING

I. Name, Sitz und Aufgabe

- § 1
1. Der Kreisverband Altötting ist eine Untergliederung des BLLV-Bezirksverbandes Oberbayern, der seinerseits Untergliederung des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e.V. ist. Er führt den Namen "Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband - Kreisverband Altötting".
 2. Der Kreisverband ist an die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Landes- und Bezirksverbandes gebunden und vollzieht deren Beschlüsse. Darüber hinaus vertritt er nach innen die Interessen der Mitglieder seines Bereiches gegenüber dem Bezirks- und Landesverband, nach außen gegenüber den für seinen Bereich zuständigen Personen, Stellen und Behörden. Er pflegt das Vereinsleben vor Ort.

II. Mitgliedschaft

- § 2
1. Grundsätzlich ist Mitglied im Kreisverband, wer seine Dienst- oder Arbeitsstelle im Kreisverbandsbereich hat. Pensionisten und Rentner bleiben im bisherigen Kreisverband. Dabei steht der Wunsch des Mitglieds im Vordergrund. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
 2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag hin.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Rückstand der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten. Der Austritt muss dem Kreisverband, dem Bezirksverband oder dem Landesverband schriftlich mitgeteilt werden.

III. Organe des Kreisverbandes

- § 3
1. An der Spitze des Kreisverbandes steht der 1. Vorsitzende, der
 - den Kreisverband gegenüber dem Bezirks- und Landesverband vertritt
 - alle Angelegenheiten des Kreisverbandes im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse erledigt und die laufenden Geschäfte führt
 - Rechtsgeschäfte, für den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband eigenverantwortlich tätigt

Im Verhinderungsfall beauftragt er den 2. Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung.

- § 4
- Die Beschlussorgane des Kreisverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Kreisvorstandschaft

- § 5
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher. Sie ist jedem Mitglied bekannt zu geben.
 3. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt Stellung zum Geschäftsbericht der Kreisvorstandschaft,

- b) nimmt den Bericht über die Kassenführung, Vermögensverwaltung und Revision entgegen,
 - c) erteilt Entlastung,
 - d) nimmt alle **vier** Jahre Wahlen und zwischenzeitliche Nachwahlen vor,
 - e) beschließt und genehmigt den Haushalt,
 - f) beschließt über Anträge und
 - g) ernennt Ehrenmitglieder.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) auf Beschluss des Kreisvorstandes mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.
- § 6 1. Die Kreisvorstandschafft setzt sich zusammen:
- a) aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
 - b) Kassenführung und Organisation
 - c) dem Protokollführer,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - h) dem Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ),
 - i) den Beisitzern.

Weitere Personen können zu Sitzungen hinzu geladen werden.

2. Die Kreisvorstandschafft leitet den Kreisverband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Bezirks- und Landesverbandes und wird nach Maßgabe der Ziele und der Aufgaben des Verbandes initiativ. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- Außerdem hat sie
- a) über gestellte Anträge zu entscheiden,
 - b) Maßnahmen zur Durchführung unvorhersehbarer Verbandsaufgaben zu beschließen,
 - c) über Beschwerden zu entscheiden,
 - d) die Mitgliederversammlung vorzubereiten
 - e) kommissarische Vertreter für freigewordene Funktionen im Kreisverband zu besetzen.

IV. Einberufung

- § 7 1. Die Einberufung der Kreisvorstandschafft und der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder binnen zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Kreisvorstandschafft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschafft sind bei Abstimmungen nicht an Aufträge und Weisungen gebunden

V. Wahlen

- § 8
1. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes ist für jedes Amt im Kreisverband wählbar
 2. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten
 - den 1. 2. und 3. Vorsitzenden
 - Kassenführung und Organisation
- mit relativer Mehrheit
- den Protokollführer,
 - die Abteilungsleiter
 - die Beisitzer,
 - die zwei Rechnungsprüfer

Vor jeder Wahl ist festzulegen ob geheim oder per Akklamation gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Erhält bei der Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
4. Der Kreisvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer wird von deren Mitgliedern gewählt oder in Ermangelung einer Wahl von der Kreisvorstandschaft bestimmt.
5. Die Amtszeit eines Kreisvorstandmitgliedes beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet
 - a) vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung,
 - b) durch Tod
 - c) wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung beschließt
 - d) durch Rücktritt von 2/3 der Kreisvorstandschaft
6. Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig

VI. Satzungsänderungen

- § 9 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung

VII. Geschäftsordnung und Wahlordnung

- § 10 Jeder Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

VIII. Sonstiges

- § 11 Soweit diese Satzung für Ehrenämter die männliche Bezeichnung nennt, steht diese stets auch für die weibliche.

IX. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.05.2012 in Kraft.

Altötting, 22.05.2012

gez. Heiko Schachtschabel

1. Vorsitzender BLLV-Kreisverband Altötting